

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kirchenmusik, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort: Hannover
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Jedoch hat die Hochschule am 22.01.2024 bereits eine erste Stellungnahme eingereicht, die den Nachweis erbringt, dass die - seitens Agentur und Gutachtergremium - vorgeschlagenen Auflagen bereits vollständig umgesetzt worden seien. Deshalb war eine erneute Bewertung durch den Akkreditierungsrat erforderlich.

I. Auflagen

Im Akkreditierungsbericht, Seite 30, steht: "Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge (SPO-M § 3) ist jeweils ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung entsprechend Landesrecht (NHG § 18 Abs. 8) Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO."

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten konsekutiven Masterstudiengang "Kirchenmusik" (M. Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung (ZuLO M.Mus) vom 09. Mai 2022: "...dass die Bewerber*innen einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den Informationen zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig bekanntgegeben." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Kirchenmusik" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

In einem anderen Antrag der Hochschule stellte diese im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen ausführlich vor. Weiterhin äußerte sich die Hochschule, dass durch die Aufnahme weitergehender Informationen auf der Homepage der HMTMH die Verfahrensweise bei Bewerbungen von Personen mit dreijährigem Bachelorabschluss transparent nach außen für Bewerbende klargestellt wurde. Die einschlägigen Informationen sind in deutscher Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/bewerbung-aufnahmepruefung/zugangsvoraussetzungen/>, Zugriff am 23.04.2024) und englischer Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/en/application/application-admission-examination/admission-requirements/>, Zugriff am 23.04.2024) verfügbar.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits vorgenommenen Änderungen, die für mehr Transparenz im Bewerbungsprozess sorgen können. Zugleich ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen sehr ausgereift.

Dennoch sieht der Akkreditierungsrat die Auflage im vorliegenden Antrag weiterhin als notwendig an. Zum einen muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden. Ebenso muss auch das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem

ersten Studienabschluss von weniger als 240 Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO - Diploma Supplements

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für die Diploma Supplements des Studiengangs KIM die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein. Der Akkreditierungsrat erteilt demnach die vorgeschlagene Auflage nicht.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 11 Nds. StudAkkVO - Qualifikationsziele

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Die im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs KIM müssen sowohl im Diploma Supplement hinterlegt als auch in angemessener Form und inhaltlich konsistent der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (bspw. indem sie auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht werden)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein, in dem die Qualifikationsziele des Studiengangs umfangreich dargestellt werden. Die Qualifikationsziele sind weiterhin auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/studienangebote/kirchenmusik-mmus/>, Zugriff am 01.02.2024) veröffentlicht.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher die vorgeschlagene Auflage nicht.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 22 Abs. 5 Nds. StudAkkVO wurde nachgewiesen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

